

## der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf

Internet: [www.neukirchen-erzgebirge.de](http://www.neukirchen-erzgebirge.de)

30. Mai

### Amtlicher Teil

#### Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 21.05.2008

1. Einvernehmen wurde zu folgenden Bauanträgen erzielt:
  - Jahnsdorfer Weg (12), Flurstück Nr. 87/14  
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Bereich der Ergänzungssatzung „Jahnsdorfer Weg“
  - Querweg, Flurstück Nr. 1161/1  
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
  - Feldstraße 27, Flurstück Nr. 36/3 und 36/17  
Errichtung einer Vorschüttung - Feststoffdeponie  
Neukirchen/Sanierung Säureharzteich 3
  - Hauptstraße 80, Flurstück Nr. 18/1 Gemarkung Adorf  
Errichtung eines Wintergartens
2. Folgenden Baumfällanträgen wurde zugestimmt:
  - Querweg, Flurstück Nr. 1161/1, eine Kiefer und eine Lärche
  - Parkplatz Freibad (Weststraße), eine Linde
  - Kleingartenverein „Am Naturpark e.V.“, zwei Ahorn

**Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet  
am Mittwoch, d. 25.06.2008, 19.00 Uhr, statt.**



Gemeinde   
Landkreis

## Wahlbekanntmachung

1. Am 08. Juni 2008 finden gleichzeitig

- die Wahl des Bürgermeisters;
- die Wahl des Landrats und
- die Kreistagswahl

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Der Termin einer etwa notwendig werdenden Neuwahl (§ 48 Abs. 2 Sächs GemO/§ 44 Abs. 2 SächsLKrO) ist der 22. Juni 2008.

2. Die Gemeinde ist in vier allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 18. Mai 2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

- Bürgermeisterwahl	hellgrün
- Bürgermeister - Neuwahl	hellblau
- Landratswahl	hellgelb
- Landrats - Neuwahl	chamois
- Kreistagswahl	rosa

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.1. Bei der Bürgermeisterwahl hat jeder Wähler **eine** Stimme. Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

4.2. Bei der Landratswahl hat jeder Wähler **eine** Stimme. Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf **oder** Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

4.3. Bei der Kreistagswahl hat jeder Wähler **drei** Stimmen. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

a) die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge

unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge.

b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler für eine etwa notwendig werdende Neuwahl nach Einsichtnahme wieder ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und gefaltet werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevahl Ausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann, oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Neukirchen, den 21. Mai 2008

Stefan Lori, Bürgermeister



Regierungspräsidium  
Chemnitz

## BEKANNTMACHUNG

### des Regierungspräsidiums Chemnitz über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Neukirchen Vom 25. April 2008

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau, Obere Muldenstraße 63, 08371 Glauchau, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst bestehende Trinkwasserversorgungsleitungen verschiedener Dimensionen sowie dazugehörige Armaturen (Hydranten und Schieberkreuz) im Bereich oben genannter Gemarkung (Az.: 14-3043/2007.207).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Neukirchen (**Gemarkung Neukirchen**) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom

**Montag, d. 09. Juni 2008 bis Montag, d. 07. Juli 2008,**

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstan-

den ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 25. April 2008

Regierungspräsidium Chemnitz  
gez. Keune  
Referatsleiter



Regierungspräsidium  
Chemnitz

## BEKANNTMACHUNG

### des Regierungspräsidiums Chemnitz über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Niederwürschnitz, Niederdorf, Pfaffenhain, Jahnsdorf und Neukirchen Vom 28. April 2008

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass die **envia** Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst die bestehende 30-kV-Freileitung Niederwürschnitz - Jahnsdorf einschließlich Masten im Bereich oben genannter Gemarkungen (Az.: 14-3043/2007.195).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Niederwürschnitz (**Gemarkung Niederwürschnitz**), der Gemeinde Niederdorf (**Gemarkung Niederdorf**), der Gemeinde Jahnsdorf (**Gemarkungen Pfaffenhain,**

Fortsetzung auf Seite 4



Fortsetzung von Seite 3

**Jahnsdorf**) und der Gemeinde Neukirchen (**Gemarkung Neukirchen**) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

**Montag, d. 16. Juni 2008 bis Montag, d. 14. Juli 2008,**

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

*Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 28. April 2008

## Liebe Senioren, der Spreewald ruft!

Endlich ist nun der Frühling da und in Gesprächen klang schon öfter der Wunsch an, wieder mal in den Spreewald zu fahren.

Am 26.6.2008 ist es nun so weit. Wir haben eine Spezialtour zusammengestellt. Lange werden wir auf abgelegenen Pfaden (ach nein - Kanälen) unterwegs sein und uns erst in der Mittagszeit in das Getümmel von Lehde zum Essen begeben.

Am Nachmittag dann noch eine kleine Strecke und wir sind im großen Kahnfährafafen von Lübbenau, wo sie nach Herzenslust spazieren, schlemmen oder die guten Gurken und Sauerkraut einkaufen können. Kaffeetrinken wird an den Kahn geliefert und wenn alle satt und zufrieden sind, geht es zurück nach Hause.

Fahrtpreis inklusive aller Mahlzeiten (auch Frühstück wie gewohnt), wird 51,00 € pro Person betragen.

Anmeldungen bitte wieder über das Gemeindebüro und die Bezahlung auf das bekannte Konto (Überweisungsformulare in der Gemeinde).

**Wichtig ist besonders, dass wir aufgrund der Entfernung zeitiger losfahren müssen: 7.00 Uhr ab Adorf alle Haltestellen bis 7:30 Uhr in Neukirchen, Schönauer Straße.**

In der Hoffnung auf schönes Wetter, rege Beteiligung und einen erlebnisreichen Tag grüße ich sie!

*Ihre Maria Gorow  
Sozial- und Kulturausschuss*

## Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

### 1. Chemnitzer Straße 28, Wohnung im 1. OG:

2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, separates beheizbares Zimmer im Dachgeschoss, Keller, Bodenanteil, Waschmaschinenraum, Sonderausstattung: Lärmschutzfenster  
Wohnfläche insges.: ca. 67,2 m<sup>2</sup>  
Kaltmiete: 3,90 € zuzügl. Betriebskosten

### 2. Chemnitzer Straße 25, Wohnung im Dachgeschoss:

3 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Keller, Bodenanteil, Waschmaschinenraum, Sonderausstattung: Lärmschutzfenster  
Wohnfläche insges.: ca. 74,80 m<sup>2</sup>  
Kaltmiete: 3,90 € zuzügl. Betriebskosten

Alle Wohnungen können nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer der Gemeinde 0371/2710224 besichtigt werden. Die Wohnungen befinden sich in sanierten Mehrfamilienhäusern. Ein Nachweis der Mietschuldenfreiheit vom bisherigen Vermieter sollte vorgelegt werden können.



**Wir gratulieren...**

allen Jubilaren, die im Juni ihren Geburtstag feiern,  
wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem  
Gemeindewesen.



*Liegt dir Gestern klar und offen,  
wirkst du heute kräftig frei,  
kannst auch auf ein Morgen hoffen,  
das nicht minder glücklich sein.*

*Johann Wolfgang Goethe*

**Jubilare Neukirchen**

- Zum 70. Geburtstag**
- am 05.06. an Frau Rosemarie Wunderlich
  - am 07.06. an Herrn Erich Tunke
  - am 14.06. an Frau Brigitte Krüger
  - am 17.06. an Frau Gisela Clauß
  - am 22.06. an Frau Eva Geyer

- Zum 75. Geburtstag**
- am 11.06. an Frau Waltraud Drechsler
  - am 16.06. an Herrn Gotthard Maier
  - am 19.06. an Frau Ilse Albrecht
  - am 27.06. an Herrn Roland Günther
  - am 30.06. an Herrn Manfred Brieger

- Zum 80. Geburtstag**
- am 10.06. an Frau Lieselotte Lasch
  - am 13.06. an Frau Elfriede Bernard
  - am 22.06. an Herrn Heinz Graf

- Zum 85. Geburtstag**
- am 12.06. an Frau Marianne Richter
  - am 30.06. an Herrn Alfred Franz

- Zum 92. Geburtstag**
- am 10.06. an Frau Elfriede Müller

**Jubilare im Ortsteil Adorf**

- Zum 70. Geburtstag**
- am 05.06. an Frau Christine Gruhn
  - am 22.06. an Herrn Siegfried Heinzl
  - am 26.06. an Frau Gisela Rüter
  - am 26.06. an Frau Marga Rutkowski

- Zum 75. Geburtstag**
- am 04.06. an Herrn Ernst Pusch
  - am 05.06. an Herrn Horst Meischner

- Zum 80. Geburtstag**
- am 20.06. an Frau Ruth Sonntag

- Zum 85. Geburtstag**
- am 20.06. an Frau Gertrud Drescher

- Zum 90. Geburtstag**
- am 26.06. an Frau Hanna Walther

- Zum 92. Geburtstag**
- am 24.06. an Herrn Paul Uhlig

*Ihr Bürgermeister  
Stefan Lori*

**Regionaler Zweckverband  
Wasserversorgung  
Bereich Lugau-Glauchau**



**Bereitschaftsdienst  
Trinkwasser  
Tel.: 03763 / 405 405**

[www.rzv-glauchau.de](http://www.rzv-glauchau.de)

**Schiedsstelle Neukirchen**

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine,  
Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet.  
Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo  
von Wenckstern und telefonisch unter **0371 / 47 52 134**  
erreichbar. Die Postadresse lautet:

**Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen  
Friedensrichter - persönlich -  
Hauptstraße 77 09221 Neukirchen**



## Information der Bibliothek

*Erstes Chronik-Buch wieder da !!!*

Das erste Chronik-Buch über Neukirchen konnte man über viele Jahre in der Bibliothek erwerben. Nachdem die Auflage ausverkauft, die Nachfrage aber immer noch sehr groß war, wurde jetzt eine kleine Nachauflage gedruckt. Ab sofort kann dieses Chronik-Buch wieder für 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Weiterhin können Sie den farbigen Bildband über unseren Ort „Neukirchen / Erzgebirge mit Ortsteil Adorf - Porträt einer Gemeinde zehn Jahre danach“ hier in der Bibliothek zum Preis von 15,00 € kaufen.

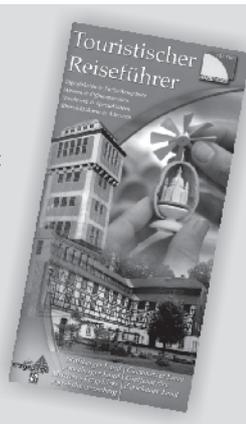


Vom Kultur- und Tourismusbetrieb Stollberg herausgegeben, kann eine Reitkarte „Reiten in der Region Stollberg und Umgebung“ für 3,00 € käuflich erworben werden. Die „Wander-, Radwander- und Reitkarte Stollberg und Umgebung“ liegt zum Kauf für 4,90 € wieder bereit.

## Touristischer Reiseführer

aus unserer näheren Umgebung enthält:

- Tagesfahrten u. Freizeitangeboten,
- Museen und Öffnungszeiten,
- Handwerk und Spezialitäten,
- Übersichtskarte und Adressen
- Preis: 1,90 €



**Diese Karten und den Touristischen Reiseführer können Sie auch im OT Adorf bei Herrn Sachse im Haushalt-Shop käuflich erwerben.**

### Öffnungszeiten Bibliothek

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 09.00 - 12.00 + 13.00 - 16.00 Uhr  
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 + 13.00 - 18.00 Uhr

### Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Adorf

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat jeweils in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr.  
 Die Bücherei befindet sich im ehemaligen Rathaus, Hauptstraße 119.

## Nichtamtlicher Teil

### Zahnärztlicher Notdienstplan Juni 2008

für den Bereich Neukirchen, Adorf, Klaffenbach, Einsiedel, Kemtau, Dittersdorf, Burkhardtsdorf  
 an Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen  
 von 10 bis 11 Uhr

**14./15.06. 2008** Dipl.-Stom. Pöllnitz  
 Chemnitzer Str. 31  
**Neukirchen Tel.: 0371 / 21 70 36**

**21./22.06. 2008** ZÄ Zemmrich  
 Am Plan 4  
**Einsiedel Tel.: 037209 / 24 91**

**28./29.06. 2008** Dr. Koitzsch  
 Lerchensteig 5  
**Burkhardtsdorf Tel.: 03721 / 22 168**

**05./06.07. 2008** Dr. Körner  
 Hermannstraße 5  
**Neukirchen Tel.: 0371 / 22 18 49**



## Neukirchner Schützengesellschaft veranstaltet Schnupperschießen für interessierte Bürger

Wie schon mehrfach geschehen, möchten wir dieses Jahr wieder einmal alle interessierten Bürger zu einem Schnupperschießen auf unseren Gastschießstand nach Schönfeld einladen. Mit dieser Veranstaltung wollen wir allen, die Interesse am Schießsport oder an einer Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft haben, die Möglichkeit geben, unseren Verein kennen zu lernen.

Diese Veranstaltung wird am **14.06.2008** um **14.00 Uhr** auf dem Schießstand in Schönfeld bei Annaberg stattfinden. Interessenten melden sich bitte bei unserem Vereinsvorsitzenden Frank Uhlig (Tel. 0371/2806842) an. Da wir Fahrgemeinschaften bilden, können alle Teilnehmer bei uns mitfahren. Die Mitglieder unserer Schützengesellschaft waren in den letzten Monaten wieder bei Wettkämpfen sehr erfolgreich. Besonders Jens Ziegner belegte mehrere vordere Plätze, so auch einen 2. Platz zur Kreismeisterschaft in der Kategorie Kurzwaffe Kleinkaliber.

Bei unserem eigenen Vereinswettkampf am 17.05.2008 auf dem Schießstand in Neuwürschnitz war mit einem 3. Platz Sven Piterek am erfolgreichsten. Im Mannschaftswettkampf ging der von uns gestiftete Wanderpokal nach Neuwürschnitz. Unsere Schützen waren hierbei die zweitbeste Mannschaft.



Die erfolgreichsten Schützen in Neuwürschnitz bei der Auszeichnung durch unseren Sportwart Mario Backmann

J. Beyer im Auftrag des Vorstands